

# Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

---

## Deutschland

Diese Erklärung bezieht sich auf folgende Artikeltypen:

**Rc10050000**

Material: Chevron Phillips HHM Marlex 5502 BN  
Einfärbung: keine

Der o.g. Artikel entspricht den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften bzw. Empfehlungen:

### 1. EU-Regelungen

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über Gute Herstellungspraxis
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 einschließlich Änderungen

### 2. Nationale Regelungen und Empfehlungen

#### Deutsche Vorschriften:

- LFGB §§ 30 und 31
- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 mit nachfolgenden Änderungen
- Empfehlungen des BfR (III für Polyethylen, VII für Polypropylen, IX für Farbmittel)

#### Weitere Bestätigungen werden hiermit erteilt zu:

- Schwermetalle gemäß Verpackungsrichtlinie 94/62/EG
- RoHS-Konformität nach EU-Richtlinien 2002/95/EG und 2011/65/EG
- BADGE, NOGE, BFDGE gemäß VO (EG) Nr. 1895/2005
- BSE / TSE: Rohstoffe entsprechen „Note for Guidance EMA/410/01“
- Bisphenol A, MOSH, MOAH
- Silikone, Nanomaterialien
- Ozongefährdende Substanzen

### 3. Anwendungsbedingungen / Einhaltung von Grenzwerten

#### Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

- Alle Arten von Lebensmitteln

Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

- Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Heißabfüllung und/oder Erhitzen auf eine Temperatur T, wobei  $70\text{ °C} \leq T \leq 100\text{ °C}$ , während einer Dauer von höchstens  $t = 120/2^{(T-70)/10}$  Minuten.

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität festgestellt wurde:

- $< 2,0\text{mg/dm}^2$



#12053234

## Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

---

### Abgeprüfte Anwendungsbedingungen mit höchstmöglicher Beanspruchung:

- OM 2 : 10 d bei 40°C
- Lebensmittelsimulanz A, B und D2  
Als Ersatz für das Lebensmittelsimulanz D2 wurden die Prüfungen mit Ethanol 95% und Isooctan durchgeführt.

Die Bestimmung der Gesamtmigrationswerte nach den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Artikel 17 und 18 in Verbindung mit Anhang V ergab Werte unterhalb des erlaubten Grenzwertes für o.g. Anwendungsbedingungen.

### Information zu Stoffen mit Beschränkungen und/oder Spezifikationen:

Die Einhaltung der Grenzwerte wird für die angegebenen Lebensmitteltypen und Anwendungsbedingungen bestätigt.

### Information zu Dual Use Additiven:

Es werden keine Dual Use Additive gemäß Verordnung (EU) Nr.10/2011 eingesetzt.

#### **4. Funktionelle Barriere**

Es wird keine funktionelle Barriere im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 verwendet.

#### **5. NIAS (not intentionally added substances)**

Zu NIAS liegen keine Informationen vor.

#### **6. Zusammenfassung**

Gegen die Verwendung des Produktes als Bedarfsgegenstand im Kontakt mit Lebensmitteln im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 bestehen keine Bedenken.  
Die eingesetzten Materialien bzw. Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 liefert Leitfäden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Verordnung für die Verpackung der angegebenen Füllgüter.

Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Diese Bestätigung basiert auf den Angaben der Hersteller des eingesetzten Rohmaterials, theoretischen Berechnungen, sowie durchgeführten Migrationstests am Endprodukt.

Diese Konformitätserklärung wird überarbeitet, sofern sich Änderungen bei den Rohstoffen, der Herstellung bzw. den rechtlichen Vorgaben ergeben.

Hamburg, den 11.04.2024

